

Statut

Finanzordnung

Geschäftsordnung

Parteigerichtsordnung

CDU

Statut der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

vom 27. April 1960, geändert durch Beschlüsse der Bundesparteitage vom 5. Juni 1962, vom 23. März 1966, vom 23. Mai 1967, vom 7. November 1968, vom 18. November 1969, vom 27. Januar 1971 und vom 12. Juni 1973.

Achtung:

Korrektur zum Statut, Best.-Nr. 100, Ausgabe 3/74:

§ 29 Aufgaben des Bundesparteitages:

- a) Er beschließt über die Grundlinien der Politik der Christlich Demokratischen Union und das Parteiprogramm; sie sind als Grundlage für die Arbeit der CDU-Fraktionen und die von der CDU geführten Regierungen in Bund und Ländern verbindlich.
- b) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:
 1. den Vorsitzenden,
 2. auf Vorschlag des Vorsitzenden den Generalsekretär,
 3. fünf Stellvertretende Vorsitzende,
 4. den Bundesschatzmeister,
 5. weitere zwanzig Mitglieder.

Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei.

§ 33 Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, fünf Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister und den zwanzig weiteren gewählten Mitgliedern,
- b) dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages und dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, soweit sie der CDU angehören.

Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

§ 2 Die Partei führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), ihre Landes-, Kreis- und Ortsverbände zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Der Sitz der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist am ständigen Sitzungsort des Deutschen Bundestages.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder Deutsche werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus.

§ 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband.

Zuständig ist der Kreisverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes; über Ausnahmen entscheidet der Landesverband. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

§ 6 Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

Nur Mitglieder können in Parteigremien gewählt und als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden.

§ 7 Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.

§ 9 Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 10 Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze und Ordnung verstoßen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muß die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt.

Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Mißachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des örtlich oder sachlich zuständigen Parteivorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige

Parteigericht. Für Ausschlußverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen. Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlußverfahren sind schriftlich zu begründen.

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der Vorstand des örtlich zuständigen Landes-, Kreis- und Ortsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen.

Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
3. als Kandidat der Christlich Demokratischen Union in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 13 Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere beharrlich nicht nach, wer über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

§ 14 Als Ausschlußgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

C. Gliederung

§ 15 Organisationsstufen der CDU sind:

- a) die Bundespartei
- b) die Landesverbände

c) die Kreisverbände

d) die Ortsverbände

Wo es zweckmäßig erscheint, können mehrere Kreisverbände zu Wahlkreis- oder zu Bezirksverbänden, mehrere Ortsverbände zu Amtsverbänden oder ähnlich gearteten Verbänden zusammengefaßt werden.

§ 16 Die Christlich Demokratische Union Deutschlands gliedert sich in folgende Landesverbände: Baden-Württemberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hannover, Hessen, Oldenburg, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Saar, Schleswig-Holstein und Westfalen-Lippe.

Der Landesverband ist die Organisation der CDU eines Landes oder einer Landschaft. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen oder organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.

Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien stehen. Die Landesgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

Die Bildung neuer Landesverbände ist nur im Einvernehmen mit der Bundespartei möglich.

§ 17 Neben den Landesverbänden besteht die Exil-CDU als politische Vertretung der Christlichen Demokraten Mitteldeutschlands, denen dort seit 1948 das politische Selbstbestimmungsrecht versagt ist.

§ 18 Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise (z. B. kreisfreie Stadt und dazugehörigen Landkreis) umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises sollen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.

Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht einem Wahlkreis- oder Bezirksverband übertragen sind oder mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Eine Übertragung dieser Aufgaben an Ortsverbände ist möglich.

§ 19 Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in der Gemeinde. Er kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In größeren Städten ist der Ortsverband die Organisation in den einzelnen Stadtbezirken. Diese können in einem Stadtverband zusammengefaßt werden.

Gründung und Abgrenzung der Ortsverbände sind Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes.

Die Gründung von Ortsverbänden kann nur erfolgen, wenn mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind. Weniger als sieben Mitglieder bilden einen Stützpunkt, dessen Betreuung dem Kreisverband oder einem Ortsverband übertragen wird.

Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Ortsverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

§ 20 Bestehen in einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von Kreisverbänden, so ist für jede Wahl eine Wahlkreisversammlung zu bilden, in welcher die Kreisverbände angemessen vertreten sein müssen. Die näheren Bestimmungen dazu trifft der Landesverband.

Mitglieder von Wahlkreisversammlungen können nur diejenigen Mitglieder sein, die im Besitz des aktiven Wahlrechts sind.

§ 21 Die Kreisverbände berichten den Landesverbänden monatlich und die Landesverbände der Bundespartei vierteljährlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung.

§ 22 Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.

Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

§ 23 Die Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis- und Ortsverbände unterrichten.

§ 24 Erfüllen die Kreis- und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen und den §§ 18 und 19 obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 25 Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

§ 24 gilt im Verhältnis von Bundespartei und Landesverbänden entsprechend.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Generalsekretär wird in jedem vierten Kalenderjahr gewählt; er kann jedoch auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Bundesausschuß vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluß des Bundesausschusses ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Die unter 1 bis 4 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes und die Ehrenvorsitzenden sowie der Bundeskanzler, der Präsident oder der Vizepräsident des Deutschen Bundestages und der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, soweit sie der CDU angehören, bilden das Präsidium.

- c) Er wählt den Vorsitzenden und vier Beisitzer sowie fünf stellvertretende Mitglieder des Bundesparteigerichts nach den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung.
- d) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes und der Bundestagsfraktion entgegen und faßt über sie Beschluß.
- e) Er beschließt über das Statut, die Beitrags- und Finanzordnung und die Parteigerichtsordnung.
- f) Er wählt zwei Kassenprüfer nach den Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung.

§ 30 Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) 90 Mitgliedern, die von den Kreis- oder Landesparteitagen gewählt werden. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich nach der nach § 22 dieses Statuts anerkannten Mitgliederzahl. Die Exil-CDU entsendet acht Delegierte.
- b) dem Bundesvorstand,
- c) je einem Vertreter der Vereinigungen,
- d) den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse.

Die unter Buchstabe d) genannten Personen gehören dem Bundesausschuß mit beratender Stimme an.

§ 31 Aufgaben des Bundesausschusses:

- a) Der Bundesausschuß ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind.
- b) Dem Bundesausschuß haben Bundesvorstand und Bundestagsfraktion mindestens dreimal jährlich zu berichten.

- c) Fällt einer der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann der Bundesausschuß eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist.

§ 32 Der Bundesausschuß wird durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Auf Antrag von drei Landesverbänden oder 25 Mitgliedern des Bundesausschusses muß er innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Alle sechs Monate muß eine Sitzung des Bundesausschusses stattfinden.

§ 33 Der Bundesvorstand besteht aus 30 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, fünf stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister und den zwanzig weiteren gewählten Mitgliedern,
- b) dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages und dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, soweit sie der CDU angehören.

Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

§ 34 Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesausschusses durch.

Das Präsidium berichtet mindestens dreimal jährlich den Vorsitzenden der Landesverbände und Vereinigungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und des Präsidiums.

Die Bundespartei wird durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Fachausschüsse bilden. Das Nähere regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 22 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch zu erheben.

Das Präsidium führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes aus. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes.

§ 35 Der Bundesvorstand und das Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 36 Der Bundesvorstand und das Präsidium werden durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine Sitzung des Bundesvorstandes muß mindestens alle zwei Monate stattfinden.

Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 37 Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei.

- a) Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.
- b) Der Generalsekretär bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Bundesgeschäftsführer.
- c) Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muß jederzeit gehört werden.
- d) Er koordiniert die von der Bundespartei, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.

E. Vereinigungen

§ 38 Die Partei hat folgende Vereinigungen:

Junge Union,

Frauenvereinigung,

Sozialausschüsse,

Kommunalpolitische Vereinigung,
Mittelstandsvereinigung,
Wirtschaftsvereinigung,
Union der Vertriebenen und Flüchtlinge.

§ 39 Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Bundesausschuß bedarf. Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen. Die Gründung von Vereinigungen ist von dem Beschluß des Bundesausschusses abhängig, der durch eine Änderung des § 38 bestätigt werden muß.

F. Verfahrensordnung

§ 40 Die Organe der Partei sind beschlußfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Mitgliedervollversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlußfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 41 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluß eine Mehrheit von drei Vierteln.

§ 42 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthält.

§ 43 Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundesausschuß durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Die Wahl der fünf stellvertretenden Vorsitzenden nach § 29 Buchst. b) Ziffer 3 und die Wahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 29 Buchst. b) Ziffer 5 erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht, sind ebenfalls ungültig. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 44 Zu allen Parteigremien ist mindestens alle zwei Jahre zu wählen.

§ 45 Die Beschlüsse des Bundesparteitages werden durch zwei vom Generalsekretär bestellte Personen beurkundet.

G. Sonstiges

§ 46 Die Ausgaben der Bundespartei werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge gedeckt.

Das Nähere regelt eine Beitrags- und Finanzordnung. Der Etat wird vom Generalsekretär und dem Bundesschatzmeister aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Die Etats der Vereinigungen bedürfen der Zustimmung des Generalsekretärs.

§ 47 Der Verwaltung aller Liegenschaften dient ein Hausverein und dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen eine GmbH. Die näheren Bestimmungen trifft die Beitrags- und Finanzordnung.

Der Bundesvorstand kann treuhänderisch über das Parteivermögen verfügen, soweit dieses nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. Er kann insbesondere Parteivermögen an die besonderen Vermögensträger übertragen.

§ 48 Es wird ein Bundesparteigericht gebildet. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Parteigerichte der CDU regelt eine Parteigerichtsordnung.

§ 49 Die Christlich Demokratische Union Deutschlands bildet mit der Christlich Sozialen Union Bayerns eine Arbeitsgemeinschaft.

§ 50 Die Satzungen der Organisationen in der CDU Deutschlands dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

Stand: April 1971

Finanz- und Beitragsordnung

Beschlossen durch den 17. Bundesparteitag am 17. 11. 1969 in Mainz

§ 1 Die Aufwendungen der CDU werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

§ 2 (1) Ordentliche Beiträge sind

- a) die Mitgliedsbeiträge,
- b) die Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger

(2) Außerordentliche Beiträge sind

- a) Aufnahmegebühren
- b) Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen)
- c) Spenden

§ 3 Einnahmen und Zuwendungen sind

- a) Einkünfte aus Liegenschaften
- b) Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen
- c) Einnahmen bei Veranstaltungen
- d) Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen
- e) sonstige Einnahmen

§ 4 (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt der Bundesparteitag fest.

(2) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

(3) Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben sowie Beschlüsse über deren Höhe bedürfen der Zustimmung des Bundesausschusses.

§ 5 (1) Für die Abführung der Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger erläßt der Bundesfinanzausschuß Richtlinien (siehe § 2 [1] b).

(2) Mitgliedsbeiträge und Beiträge an die Fraktionen werden von der Entrichtung der Sonderbeiträge nicht berührt.

§ 6 Aufnahmegebühren verbleiben dem Kreisverband.

§ 7 (1) Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen seiner Zustimmung.

(2) Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters sowie der Schatzmeister der übergeordneten Verbände.

§ 8 (1) Der Bundesparteitag beschließt, welchen Betrag die Landesverbände für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen haben.

(2) Der Landesverband bestimmt, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben. Bilden Bezirksverbände die nächstniedrige Organisationsstufe, so können sie an die Stelle der Kreisverbände treten. In diesem Fall bestimmt der Bezirksverband, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben.

§ 9 (1) Der Bundesausschuß kann in besonderen Fällen beschließen, daß die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beträge an die Bundespartei abzuführen haben (Umlagen).

(2) Den nachgeordneten Verbänden steht für ihren Bedarf dieses Recht gegenüber den Verbänden zu, denen sie übergeordnet sind.

§ 10 Der Verwaltung von Liegenschaften durch die Bundespartei dient ein Hausverein. Er besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums. Vorsitzender ist der Bundesschatzmeister. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

§ 11 (1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Bundespartei dient eine GmbH. Sie führt den Namen „Union-Betriebs-GmbH“. Gesellschafter können nur sein die Mitglieder des Präsidiums einschließlich des Bundesgeschäftsführers, die Landesvorsitzenden und die Vorsitzenden der Vereinigungen.

(2) Der Gesellschaftsvertrag muß vom Bundesvorstand genehmigt werden.

(3) Die Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Es ist ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) zu bilden, dessen Vorsitzender der Bundesschatzmeister ist.

(4) Die Union-Betriebs-GmbH kann ihre Aufgaben auch durch Tochtergesellschaften wahrnehmen. Der Bundesschatzmeister gehört deren Aufsichtsräten an.

§ 12 (1) Die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Generalsekretärs und des Bundesschatzmeisters eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.

(2) Die den Landesverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesschatzmeisters.

(3) Der Bundesschatzmeister kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden, den Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmungen und sonstiger Vermögens-träger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Schatzmeister der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gegenüber den wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die ihnen nachgeordnete Verbände gegründet haben.

§ 13 Soweit das Statut der CDU und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Bundesschatzmeister die finanziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Bundesfinanzausschuß zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 14 (1) Es wird ein Bundesfinanzausschuß gebildet.

Ihm gehören an:

der Bundesschatzmeister

die Schatzmeister der Landesverbände und Vereinigungen

der Bundesgeschäftsführer

die Geschäftsführer der Union-Betriebs-GmbH.

Den Vorsitz führt der Bundesschatzmeister.

Auf seinen Vorschlag hin kann der Bundesfinanzausschuß weitere Mitglieder berufen.

(2) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Bundesfinanzausschusses teilnehmen.

(3) Der BFA setzt zur Beratung von Einzelfragen eine ständige Kommission ein.

§ 15 (1) Der Beschluß des Bundesvorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.

(2) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Landesverbände und die Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister vor.

§ 16 Die Zustimmung des Generalsekretärs zu den Etats der Vereinigungen (§ 46 Absatz 2 Satz 3 Statut) ist im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister zu erteilen.

§ 17 (1) Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der CDU erforderlich sind.

(2) Der Bundesschatzmeister kann im Benehmen mit dem BFA alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.

(3) Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Bundesschatzmeister nach Absatz 2 zustehenden Rechte.

§ 18 (1) Der Bundesschatzmeister verfügt über alle Einnahmen der Bundespartei. Die Mittel für die im Etat vorgesehenen Ausgaben überweist er der Bundesgeschäftsstelle. Der Vollzug der im Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Bundesgeschäftsführer.

(2) Der Bundesschatzmeister kann sich vorbehalten, Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten, von seiner vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen. Das gleiche gilt für Dienst- und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar- oder jährliche Gehaltssumme überschreiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben im Rahmen einer Position des Etats durch für eine andere Position vorgesehene Mittel bedarf der Zustimmung des Generalsekretärs und des Bundesschatzmeisters.

(4) Sonstige während des Haushaltjahres notwendig werdenden Änderungen des Etats bedürfen eines vom Bundesschatzmeister zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes.

§ 19 (1) Neben dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen aufgrund des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes legt der Bundesschatzmeister dem Bundesvorstand auch einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben vor. Über beide faßt der Bundesvorstand Beschluß. Dieser Beschluß wird dem Bundesausschuß mitgeteilt.

(2) In jedem zweiten Jahr wird dem Bundesvorstand vom Bundesschatzmeister der für den Bundesparteitag bestimmte Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Finanzen der CDU zur Beschlußfassung vorgelegt. Danach ist der Bericht Gegenstand der Prüfung durch die beiden Rechnungsprüfer.

(3) Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.

(4) Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Bericht und den Prüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.

§ 20 (1) Nach Abschluß des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Bundesschatzmeister vor. Das gleiche gilt für die Vereinigungen. Deren nachgeordnete Organisationsstufen legen ihre Berichte dem Schatzmeister des Verbandes vor, dem sie zugeordnet sind.

(2) Die Berichte an den Bundesschatzmeister müssen ihm bis zum 31. März zugegangen sein.

§ 21 Die jährlichen Berichte müssen von einem Wirtschaftsprüfer geprüft sein.

§ 22 (1) Der Bundesschatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.

(2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

§ 23 (1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.

(2) Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluß eines Bundesorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Bundesschatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Der Bundesfinanzausschuß ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 24 Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Die vorläufige Finanzordnung vom 28. September 1959 tritt damit außer Kraft.

Geschäftsordnung

Erlassen vom Bundesvorstand am 16. September 1959

Geändert durch den Bundesparteitag am 27. 4. 1960

Diese Geschäftsordnung der CDU Deutschlands gilt für die Bundespartei und als Grundlage für die Landes- und Kreisverbände. Diese können ergänzende Bestimmungen vorsehen.

I. Parteitage

(Delegiertenversammlungen, Mitgliederversammlungen)

§ 1 Ort und Zeitpunkt des Parteitages bestimmt der Parteivorstand im Rahmen der Satzungen.

§ 2 Die Einladung erfolgt für den Vorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm bestimmten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3 Der Termin eines Parteitages soll zwei Monate vorher bekanntgegeben werden, der Entwurf der Tagesordnung einen Monat vorher in den Händen der Beteiligten sein.

§ 4 Die Einladung erfolgt schriftlich und in der Regel mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und vorgeschlagener Tagesordnung.

§ 5 Einsprüche gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl zum Delegierten entscheidet ein Mandatsprüfungsausschuß, den der Parteitag wählt.

§ 6 Anträge an den Parteitag sind dem Parteivorstand zuzuleiten und müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Tagung bei der Parteigeschäftsstelle eingegangen sein. Zusatz- und Entschließungsanträge zu Tagesordnungspunkten können auch während der Tagungen gestellt werden.

§ 7 Bundes- und Landesparteitage sind grundsätzlich öffentlich. Delegierten- und Mitgliederversammlungen können öffentlich sein.

Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Delegierten eines Parteitages oder auf Antrag des Parteivorstandes können mit Mehrheit Öffentlichkeit und Presse ausgeschlossen werden.

§ 8 Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Parteitag ein Präsidium gewählt, soweit die jeweilige Satzung nichts anderes bestimmt. Umfang und

Zusammensetzung des Präsidiums bestimmt der Parteitag selbst. Die Wahl des Präsidiums erfolgt, wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 Der Präsident fördert die Arbeiten des Parteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 10 Der Präsident stellt jeden Punkt der Tagesordnung zur Beratung. Ist die Rednerliste erschöpft, oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

Der Parteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen.

Der Beschluß erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 11 Der Präsident erteilt das Wort. Mitgliedern des Parteivorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

§ 12 Zur Geschäftsordnung erteilt der Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

Zur persönlichen Bemerkung darf der Präsident erst am Schluß der Beratung das Wort erteilen.

§ 13 Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 14 Wortmeldungen erfolgen schriftlich. Sie sind in die Rednerliste aufzunehmen.

§ 15 Der Parteitag kann auf Antrag die Redezeit begrenzen, die Rednerliste schließen oder die Debatte beenden.

§ 16 Der Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 17 Der Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder mehrfach zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 18 Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der Präsident die Sitzung unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist sodann unterbrochen.

§ 19 Über den Ablauf des Parteitages ist Protokoll zu führen. Beschlüsse des Parteitages sind wörtlich zu protokollieren. Die Parteigeschäftsstelle stellt den Protokollführer.

§ 20 Der Vollzug der Beschlüsse des Parteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Parteivorstand.

II. Ausschüsse

§ 21 Gemäß § 34 des Statuts der CDU dienen Fachausschüsse der Unterstützung und Beratung des Parteivorstandes. Ihre Beratungsergebnisse sind dem Parteivorstand zur Entschlußfassung vorzulegen.

§ 22 Der Parteivorstand beschließt, für welche Fragen ständige und nicht-ständige Ausschüsse gebildet werden sollen.

Er bestimmt die Größe der Fachausschüsse.

Die Mitglieder werden vom Parteivorstand berufen. Dabei sollen Vertreter der Fachausschüsse der nächst niedrigeren Organisationsstufe berücksichtigt werden.

Für die ständigen Ausschüsse gilt die Berufung der Mitglieder auf 2 Jahre. Wiederberufung ist möglich.

Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Fachausschüsse vom Parteivorstand ernannt.

§ 23 Die Fachausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen. Diese Bestimmung gilt nicht für die ständigen Ausschüsse.

Die Fachausschüsse sind zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet.

§ 24 Werden mehrere Fachausschüsse mit demselben Thema befaßt, so ist ein Fachausschuß als federführend zu bestimmen.

§ 25 Die Mitglieder des Parteivorstandes, Mitglieder der Fraktionen und die Vorsitzenden der anderen Fachausschüsse haben das Recht, an den Sitzungen jedes Fachausschusses ihrer Organisationsstufe mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Fachausschüsse sollen die Fraktionen ihrer Organisationsstufe über ihre laufenden Beratungen und Ergebnisse unterrichten.

§ 26 Die Fachausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Ausschußvorsitzenden im Benehmen mit dem Parteigeschäftsführer. Eine Ausschußsitzung muß stattfinden: Auf Verlangen des Parteivorstandes, auf Wunsch von mindestens der Hälfte der Ausschußmitglieder und bei den Bundesfachausschüssen auch auf Wunsch von mindestens fünf Landesverbänden.

§ 27 Die Geschäftsführung eines Fachausschusses wird in der Parteigeschäftsstelle wahrgenommen. Sie bereitet in Verbindung mit dem Ausschußvorsitzenden die Tagung vor und leitet die Arbeitsergebnisse dem Parteivorstand zu.

§ 28 Die Verhandlungen der Fachausschüsse sind vertraulich.

§ 29 Die Fachausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Entschließungen unterliegen hinsichtlich ihrer Auswertung und Veröffentlichung der Beschlußfassung des Parteivorstandes.

§ 30 Zur Bearbeitung bestimmter Fragen können die Fachausschüsse zeitweilig Unterausschüsse einsetzen. Die Arbeitsergebnisse der Unterausschüsse sind dem Fachausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen. Für Unterausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

III. Schlußbestimmung

§ 31 Geschäftsordnungen der Organisationen in der CDU Deutschlands dürfen den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht widersprechen.

Parteigerichtsordnung (PGO)

Beschlossen durch den 19. Bundesparteitag am 5. 10. 1971 in Saarbrücken

TEIL I: GERICHTSVERFASSUNG

1. Abschnitt: Parteigerichte

§ 1 Die Parteigerichte der CDU sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. 7. 1967 (BGBl. I S. 773—781). Sie nehmen die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch das Statut der CDU und die Satzungen der Landesverbände und der Vereinigungen der CDU übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 (1) Als Parteigerichte bestehen:

1. die Kreisparteigerichte,
2. die Landesparteigerichte,
3. das Bundesparteigericht.

(2) Parteigerichte sind in allen Kreis- und Landesverbänden einzurichten.

(3) Die Landesverbände können durch Beschluß des Landesparteitages bestimmen, daß für mehrere Kreisverbände ein gemeinsames Parteigericht errichtet wird.

Durch Beschluß der jeweiligen Landesparteitage kann in Berlin, Bremen und Hamburg davon abgesehen werden, Kreisparteigerichte einzurichten.

(4) Die Parteigerichte leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe. Auf Antrag leisten sie auch den Schiedsgerichten der CSU Amts- und Rechtshilfe.

2. Abschnitt: Kreisparteigerichte

§ 3 (1) Die Kreisparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben.

3. Abschnitt: Landesparteigerichte

§ 4 (1) Die Landesparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

4. Abschnitt: Bundesparteigericht

§ 5 (1) Das Bundesparteigericht besteht aus fünf ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Es tritt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

5. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 6 (1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Parteigerichte werden von den Parteitagen ihrer jeweiligen Organisationsstufe für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode für das Bundesparteigericht beträgt vier Jahre.

(2) Das Wahlverfahren wird durch die jeweilige Satzung geregelt.

§ 7 (1) Alle Mitglieder der Parteigerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der CDU sein.

(2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Parteigerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekanntgeworden sind.

§ 8 Die Mitglieder der Parteigerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre notwendigen Auslagen sowie die Reisekosten werden ihnen auf Antrag von der CDU-Geschäftsstelle ihrer Organisationsstufe erstattet.

§ 9 (1) Die Vorsitzenden der Parteigerichte werden im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Parteigericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

(2) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden durch die stellvertretenden Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten. Die Reihenfolge dieser Vertreter in den Sitzungen richtet sich nach dem Alphabet.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Parteigericht am längsten angehörende und bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers seine Stellvertretung.

§ 10 (1) Die Geschäftsstelle der Parteigerichte befindet sich in der jeweils entsprechenden CDU-Geschäftsstelle, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden unterstellt ist. Der Vorsitzende bestimmt einen geeigneten Protokollführer.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten der Parteigerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen der Parteigerichte auszunehmen.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Parteigerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

TEIL II: VERFAHREN

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 11 (1) Die Kreisparteigerichte sind zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:

1. Ausschluß von Mitgliedern aus der CDU, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften),
2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlußfällen, ausgenommen in den Fällen des § 13 Abs. 1 Ziffer 2,
3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Kreis- oder Ortsverbandsvorstand gegen sie verhängt hat,
4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
5. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes,
6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kreisverband und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander,
7. Widersprüche von Ortsverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Ortsverbänden oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz),
8. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes,
9. rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteigerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteigerichts gehören.

(2) Nach Anhörung der Beteiligten kann das Kreisparteigericht Verfahren an das Landesparteigericht abgeben, falls dessen Vorsitzender zustimmt.

§ 12 Die Kreisparteigerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

§ 13 (1) Die Landesparteigerichte sind zur Entscheidung in erster Instanz zuständig in folgenden Fällen:

- 1. Ausschluß von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften) aus der CDU,**
- 2. Widersprüche von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften) gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlußfällen,**
- 3. Widersprüche von Mitgliedern des Landesvorstandes gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Landes- oder Bundesvorstand gegen sie verhängt hat,**
- 4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Landes- oder Bundesvorstandes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,**
- 5. Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landes- oder des Bundesvorstandes,**
- 6. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landesverbandes,**
- 7. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,**
- 8. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden,**
- 9. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesvereinigungen untereinander oder zwischen Landesvereinigungen und dem Landesverband,**
- 10. Widersprüche von Kreisverbänden und Landesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Landesverbandes gegenüber Kreisverbänden oder Landesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,**
- 11. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, soweit nicht ein Kreisparteigericht zuständig ist,**

12. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Landespräsidium, Landesvorstand, Landesausschuß und Landesparteitag,

13. Zuständigkeitsstreit zwischen Kreisparteigerichten.

(2) Die Landesparteigerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände desselben Landesverbandes bestehen.

(3) Die Landesparteigerichte entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Kreisparteigerichte.

§ 14 (1) Das Bundesparteigericht entscheidet in folgenden Fällen:

1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,

2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesverbänden,

3. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Vereinigungen auf Bundesebene (Bundesvereinigungen) untereinander oder zwischen Bundesvereinigungen und der Bundespartei,

4. Widersprüche von Landesverbänden und Bundesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder Bundesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,

5. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Präsidium, Bundesvorstand, Bundesausschuß und Bundesparteitag,

6. Zuständigkeitsstreit zwischen Landesparteigerichten oder Kreisparteigerichten verschiedener Landesverbände.

(2) Das Bundesparteigericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Landesvorstände bestehen.

(3) Das Bundesparteigericht entscheidet ferner über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Landesparteigerichte.

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 15 Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

§ 16 Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

§ 17 (1) Die Parteigerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Parteigericht werden sie Verfahrensbeteiligte.

(2) In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluß ist unanfechtbar.

§ 18 (1) Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Parteigericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

(2) Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied der CDU oder CSU sein; das Parteigericht kann Ausnahmen zulassen.

§ 19 Alle Zustellungen des Parteigerichts erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. Die Zustellung gilt als am dritten Tage nach Auflieferung des Einschreibebriefes bei der Post erfolgt.

§ 20 (1) Die Widerspruchsfrist (§§ 11, 13 und 14 PGO) beträgt einen Monat.

(2) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Parteigericht weiterzuleiten hat.

§ 21 Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 22 Das Verfahren wird vor dem Parteigericht durch Einreichung eines Schriftsatzes anhängig. Dieser Schriftsatz muß die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragschrift sind drei Kopien beizufügen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen.

§ 23 (1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Parteigerichts hat nach Eingang der Antragsschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

(2) Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Parteigerichts ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.

(3) Das Parteigericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 24 (1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines parteigerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Gericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 25 (1) Die Parteigerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Parteigerichts zum Berichterstatter ernennen.

§ 26 (1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Das Parteigericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

(3) Das Parteigericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

§ 27 Die Sitzungen der Parteigerichte sind nicht öffentlich. Das Parteigericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 28 (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) Das Parteigericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluß einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Parteigericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 29 (1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

(2) Findet aufgrund eines Parteigerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Parteigerichts oder einem ersuchten Parteigericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

(3) Über alle Verhandlungen der Parteigerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteigericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der CDU oder der CSU sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 30 Die Parteigerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

§ 31 (1) Die Parteigerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. Das Parteigericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.

(3) In Ausschlußverfahren ist das Parteigericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

§ 32 (1) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluß ist

schriftlich abzusetzen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Parteigerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Beschluß ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

(2) Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Parteigericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 33 Für das Verfahren in der zweiten und dritten Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften anzuwenden, soweit nicht die besondere Eigenart des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens dem entgegensteht.

§ 34 In den Fällen von § 11 Abs. 1 Ziffer 2) und § 13 Abs. 1 Ziffer 2) PGO kann der Vorsitzende allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlußfällen bestehenbleiben soll. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Parteigerichts angerufen werden.

3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung

§ 35 Auf Antrag kann das Parteigericht, auch schon vor Einleitung eines Verfahrens, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 36 (1) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen ist das Parteigericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der einstweiligen Anordnung an die Beteiligten das Parteigericht von ihnen

angerufen werden. Gegen die einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.

(3) Im übrigen gelten für den Erlaß einstweiliger Anordnungen die Vorschriften der §§ 920 bis 936 ZPO entsprechend, soweit dem nicht die besondere Eigenart des parteigerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

TEIL III: RECHTSMITTEL

1. Abschnitt: Beschwerde

§ 37 (1) Gegen die Beschlüsse der Kreisparteigerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Landesparteigericht einlegen. Verfügungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts oder des Parteigerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

(2) Gegen Beschlüsse der Landesparteigerichte in erster Instanz können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 38 (1) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem örtlich zuständigen Landesparteigericht, in den Fällen von § 37 Abs. 2 PGO beim Bundesparteigericht, einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Parteigericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung sind die Parteigerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.

(2) Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Beschwerdegericht einzureichen. Sie muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen angegeben werden. Späteres Vorbringen kann vom Parteigericht unberücksichtigt bleiben. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

§ 39 (1) Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

(2) § 24 Abs. 2 PGO findet Anwendung.

§ 40 Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Parteigericht erster Instanz. Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind zu berücksichtigen.

§ 41 Die Zurückverweisung einer Sache an das Parteigericht erster Instanz ist nur zulässig, wenn

1. das Parteigericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. das Verfahren vor dem Parteigericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Parteigericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalles wesentlich sind.

2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde

§ 42 (1) Gegen die Beschlüsse der Landesparteigerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten die Rechtsbeschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.

(2) Auf die Rechtsbeschwerde finden die Vorschriften der §§ 38 und 39 PGO Anwendung.

TEIL IV: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 43 (1) Die Verfahren vor den Parteigerichten sind gebührenfrei.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Das Parteigericht kann nach billigem Ermessen der Parteikasse seiner Organisationsstufe jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der Auslagen auferlegen.

(3) Das Parteigericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 44 Zur Ergänzung dieser Parteigerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960, des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. 1. 1877 und der Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des parteigerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 45 (1) Diese Parteigerichtsordnung tritt am 1. 1. 1972 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. 12. 1971 treten außer Kraft:

1. die Parteigerichtsordnung vom 28. 9. 1959,

2. die Geschäftsordnung des Bundesparteigerichts der CDU,

3. alle von den Landes- und Kreisverbänden sowie von den Vereinigungen der Partei inzwischen beschlossenen eigenen Partei- oder Schiedsgerichtsordnungen.

(3) Die Landes- und Kreisverbände sowie die Vereinigungen der Partei haben die dieser Parteigerichtsordnung entgegenstehenden Satzungsbestimmungen bis zum 30. 6. 1972 den Vorschriften dieser PGO anzupassen.

(4) Ab 1. 1. 1972 sind auf alle zu diesem Zeitpunkt noch schwebenden Parteigerichtsverfahren die Vorschriften der vorstehenden PGO anzuwenden, falls nicht das frühere Verfahrensrecht für die Antragsteller günstiger war.

Herausgeber: CDU Bundesgeschäftsstelle · 53 Bonn · Konrad Adenauer Haus
3/74 R 10

Bestellnummer 100